

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Silvia Schmidt (Eisleben), Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/11676 –**

### **Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkennen – Merkzeichen Taubblindheit einführen**

#### **A. Problem**

Der Bedarf taubblinder Menschen ist nach Angaben der antragstellenden Fraktion für unser Hilfe- und Unterstützungssystem bisher weitgehend „unsichtbar“. Bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen stünden bisher nicht oder nur eingeschränkt im System der Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung. Dies betreffe vor allem die Versorgung mit Hilfsmitteln und Assistenz durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

#### **B. Lösung**

Die Fraktion der SPD fordert u. a., § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung um ein eigenständiges Merkzeichen „TBl“ (Taubblind) zu ergänzen und die Förderung der Verständigung von taubblinden Menschen permanent leistungsrechtlich abzusichern.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Konkrete Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 17/11676 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2013

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Sabine Zimmermann**  
Vorsitzende

**Markus Kurth**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Markus Kurth

### I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/11676** ist in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragstellerinnen und Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass Taubblindheit eine Behinderung mit eigenständigen Merkmalen sei. Die Betroffenen könnten im Gegensatz zu blinden oder gehörlosen Menschen die Funktionseinschränkung eines Fernsinnes (Sehen/Hören) nicht durch den jeweils anderen Sinn ausgleichen. Sie seien auf bedarfsgerechte und dauerhafte Unterstützung sowie Assistenz angewiesen, um selbstbestimmt leben und an der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen erwähne in Artikel 24 Absatz 3 neben Blindheit und Gehörlosigkeit explizit die Taubblindheit und unterstreiche daher deren eigenständige Bedeutung.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 17/11676 in ihren Sitzungen am 26. Juni 2013 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/11676 in seiner 139. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass Taubblindheit eine stärkere Einschränkung bedeute als die bloße Kombination beider Behinderungen. Aus diesem Grund habe die Bundesregierung einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorbereitet, der derzeit mit den Ländern und Verbänden abgestimmt werde. Deshalb könne der Antrag als erledigt betrachtet werden. Auch die Aufnahme in den Nationalen Aktionsplan sei nicht erforderlich, weil dieser eine stän-

dige Fortschreibung erfahre. Man sei der Meinung, dass die Bezeichnung „TBI“ als Merkzeichen für den Schwerbehindertenausweis eingeführt werden müsse. Die Betroffenen benötigten in der Tat mehr Unterstützung, vor allem eine sehr persönliche Assistenz. Deshalb sei es wichtig, dass sich viel mehr Menschen zu Taubblindenassistenten ausbilden ließen.

Die **Fraktion der SPD** begründete ihren Antrag u. a. damit, dass die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in ihrem Artikel 24 Absatz 3 neben Blindheit und Gehörlosigkeit explizit die Taubblindheit erwähne. Das unterstreiche deren eigenständige Bedeutung. Seh- und Hörbehinderte könnten ihre Einschränkungen schwerer kompensieren. Diese Behinderung müsse anerkannt werden. Der Bedarf der Betroffenen sei bisher weitgehend unsichtbar. Eine bedarfsgerechte Unterstützung müsse für die Zukunft sichergestellt, Aus- und Weiterbildungen von Taubblinden- und Dolmetschern und – Taubblindenassistentinnen und -assistenten müssten gefördert werden. Die Kennzeichnung „TBI“ müsse zudem als eigenständiges Merkzeichen entsprechend § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung aufgenommen werden.

Die **Fraktion der FDP** erkannte an, dass die doppelte Sinneseinschränkung besondere Hilfen erforderlich mache. Ein besonderes Kennzeichen markiere diesen Bedarf. Die Verordnung der Bundesregierung bringe das auf den Weg. Die Forderungen seien angekommen, der Antrag aber inzwischen überflüssig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stimmte dem Antrag zu. Die Bundesregierung brauche erstaunlich lange Zeit für ihre Gespräche mit den Verbänden. Nach diesem verzögerten Beginn werde die Änderung frühestens im Jahr 2014 realisiert. Wenn man sich im Ziel einig sei, solle der Ausschuss dem Antrag fraktionsübergreifend zustimmen. Das wäre ein Signal an die Betroffenen, die schon lange vergeblich auf eine Änderung gewartet hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass die relativ kleine Gruppe der Taubblinden bisher häufig vergessen worden sei. Die doppelte Sinneseinschränkung begründe aber besonderen Unterstützungsbedarf. Insofern sei dem Antrag zuzustimmen. Eine Aufnahme von Hilfsmitteln für Taubblinde in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung halte die Fraktion nicht für zwingend erforderlich, da der Anspruch auf Hilfsmittel auch so bestehe. Im Grunde bestehe über Fraktionsgrenzen hinweg Einigkeit über die Zielsetzung, ihnen zu helfen. Es sei aber inzwischen Eile geboten. Sollten die Fraktionen dem Antrag geschlossen zustimmen, gebe es eine kleine Hoffnung, noch in dieser Wahlperiode zu einer Lösung zu kommen.

Berlin, den 26. Juni 2013

**Markus Kurth**  
Berichtersteller

